

Botschaft

4. Genehmigung Dienst- und Gehaltsordnung Stüsslingen

Sachverhalt

Mit der anstehenden Fusion per 1. Januar 2021 ist laut kantonaler Vorgabe per Fusionszeitpunkt auch die Dienst- und Gehaltsordnung anzupassen.

Viele Änderungen mussten nicht vorgenommen werden, hier eine Aufstellung der wesentlichen Anpassungen:

- Artikel 4: Auch Teilzeitpensen unter 30% werden privatrechtlich ausgestaltet
- Bisheriger Artikel 16 (Wiederwahl) wird gelöscht
- Artikel 21 (bisher 22): Absatz 4 wird gestrichen, die Lehrpersonen laufen unter dem Gesamtarbeitsvertrag
- Artikel 35 (bisher 36): Aufnahme der Schulleitung in erstem Absatz.
Zweiter Absatz – die Besoldung der Lernenden wird vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenzen festgelegt.
- Artikel 36 (bisher 37): Absatz 1 und 2 werden gelöscht
- Artikel 39 (bisher 40): In Absatz 4 wird auf eine mehrmalige, schriftliche Beanstandung verzichtet.
Beim ausserordentlichen Anstieg wird Aufzählung 3 ersatzlos gestrichen.
- Artikel 47 (bisher 48): Konkretisierung der Altersgrenzen Ferienanspruch
- Artikel 48 (bisher 49): b) Hochzeit von Verwandten - 1 Tag - wird gestrichen /
c) Vaterschaftsurlaub 10 Tage gemäss Eidg. Abstimmung
Bei dringlichen Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen, maximal 5 Tage pro Fall.
- Artikel 50 (bisher 51): Bestehende Regelung gemäss Anforderung genauer beschrieben
- Bisheriger Artikel 62 (Nichtwiederwahl) wird gelöscht

- Artikel 62 (bisher 64): Absatz 2 wird konkretisiert. Der Gemeinderat kann bei Erreichen der Altersgrenze im Einzelfall mit dem Einverständnis der betroffenen Person das Schlussalter um maximal 2 Jahre verlängern.
- Artikel 64 (bisher 66): Absatz 2 wird gelöscht
- Neuer Artikel 69 – Übergangsbestimmungen
- Anhang 1 – Anpassung der Funktionseinreihungen und Lohnbänder / Lohnklassen und Bandbreiten / Stufenanstieg je Lohnklasse, mit Aufnahme der Schulleitung
- Anhang 2 – Streichung Amt Friedensrichter und Neuaufnahme Siegristin Kapelle Rohr / Umbenennung der Kommissionen gemäss Neubildung.
Zur Entschädigung wird festgehalten, dass für weitere Arbeitsleistungen bei Begehungen und ausserordentliche Besprechungen über 1 Stunde der Fronansatz pro Stunde gilt.
- Zusätzlich: Anhang Übergangsbestimmungen zur Fusion Stüsslingen mit Rohr

Antrag Gemeinderat

Die neue Dienst- und Gehaltsordnung Stüsslingen per 1. Januar 2021 sei zu genehmigen.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Georges Gehriger, Natel-Nr. 079 322 74 24, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 04.12.2020